

§ 08 UWG

(1) Wer eine nach § [3 UWG](#) oder § [7 UWG](#) unzulässige [geschäftliche Handlung](#) vornimmt, kann auf Beseitigung und bei [Wiederholungsgefahr](#) auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht bereits dann, wenn eine derartige Zuwiderhandlung gegen § [3 UWG](#) oder § [7 UWG](#) droht.

(2) Werden die Zuwiderhandlungen in einem [Unternehmen](#) von einem Mitarbeiter oder Beauftragten begangen, so sind der Unterlassungsanspruch und der Beseitigungsanspruch auch gegen den Inhaber des Unternehmens begründet.

(3) Die Ansprüche aus Absatz 1 stehen zu:

1. jedem [Mitbewerber](#), der Waren oder Dienstleistungen in nicht unerheblichem Maße und nicht nur gelegentlich vertreibt oder nachfragt,
2. denjenigen rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen, die in der Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § [8b UWG](#) eingetragen sind, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, und die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt,
3. den qualifizierten Verbraucherverbänden, die in der Liste nach § 4 UKlaG (des Unterlassungsklagengesetzes) eingetragen sind, und den qualifizierten Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach [Art. 5 Abs. 1 Satz 4 der Richtlinie \(EU\) 2020/1828](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der [Verbraucher](#) und zur Aufhebung der [Richtlinie 2009/22/EG](#) (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1) eingetragen sind,
4. den Industrie- und Handelskammern, den nach der Handwerksordnung errichteten Organisationen und anderen berufsständischen Körperschaften des [öffentlichen Rechts](#) im Rahmen der [Erfüllung](#) ihrer Aufgaben sowie den [Gewerkschaften](#) im Rahmen der [Erfüllung](#) ihrer Aufgaben bei der Vertretung selbstständiger beruflicher Interessen.

(4) Stellen nach Absatz 3 Nummer 2 und 3 können die Ansprüche nicht geltend machen, solange ihre Eintragung ruht.

(5) § 13 UKlaG (des Unterlassungsklagengesetzes) ist entsprechend anzuwenden; in § 13 Abs. 1 und 3 Satz 2 UKlaG (des Unterlassungsklagengesetzes) treten an die Stelle der dort aufgeführten Ansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz die Ansprüche nach dieser Vorschrift. Macht eine anspruchsberechtigte Stelle nach Absatz 3 Nummer 3 Ansprüche nach Absatz 1 gerichtlich geltend, so sind die §§ 5a UKlaG und 6a UKlaG (des Unterlassungsklagengesetzes) entsprechend anzuwenden. Im Übrigen findet das Unterlassungsklagengesetz keine Anwendung, es sei denn, es liegt ein Fall des § 2a UKlaG (des Unterlassungsklagengesetzes) vor.

Fassung ab 13. Okt 2023

Fassung bis einschl 12. Okt 2023

(1) - (2) ...

(3) Die Ansprüche aus Absatz 1 stehen zu:

1. jedem [Mitbewerber](#), der Waren oder Dienstleistungen in nicht unerheblichem Maße und nicht nur gelegentlich vertreibt oder nachfragt,
2. denjenigen rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen, die in der Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § [8b UWG](#) eingetragen sind, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, und die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt,
3. den qualifizierten Einrichtungen, die in der Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG (des Unterlassungsklagengesetzes) eingetragen sind, oder den qualifizierten Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach [Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2009/22/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30), die zuletzt durch die [Verordnung \(EU\) 2018/302](#) (ABl. L 60I vom 2.3.2018, S. 1) geändert worden ist, eingetragen sind,
4. den Industrie- und Handelskammern, den nach der Handwerksordnung errichteten Organisationen und anderen berufsständischen Körperschaften des [öffentlichen Rechts](#) im Rahmen der [Erfüllung](#) ihrer Aufgaben sowie den [Gewerkschaften](#) im Rahmen der [Erfüllung](#) ihrer Aufgaben bei der Vertretung selbstständiger beruflicher Interessen.

(4) ...

(5) § 13 UKlaG (des Unterlassungsklagengesetzes) ist entsprechend anzuwenden; in § 13 Abs. 1 und 3 S. 2 UKlaG (des Unterlassungsklagengesetzes) treten an die Stelle der dort aufgeführten Ansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz die Ansprüche nach dieser Vorschrift. Im Übrigen findet das Unterlassungsklagengesetz keine Anwendung, es sei denn, es liegt ein Fall des § 4e UKlaG (des Unterlassungsklagengesetzes) vor.

Fassung bis einschl 30. Nov 2021

(1) - (2) ...

(3) Die Ansprüche aus Absatz 1 stehen zu:

1. jedem [Mitbewerber](#);
2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, wenn sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt;
3. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in der Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG (des Unterlassungsklagengesetzes) oder in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30) eingetragen sind;
4. den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern.

(4) - (5) ...